

an mit 5"Vo³ pro Jahr zu verzinsen; Beträge unter 10 M je Frachtvertrag werden nicht verzinst.

(6) Die Eisenbahn ist berechtigt, von dem zu erstattenden Betrag eine Gebühr in Höhe von 2 M je Wagenladung zur Deckung der ihr entstandenen Kosten und Auslagen abzusetzen.

Zu den §§ 25 bis 28 der GTVO:

§55

Verantwortlichkeit des Absenders für die Verletzung von Pflichten zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

- (1) Der Absender hat Vertragsstrafe zu zahlen, wenn
- a) die gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. a vom Transport ausgeschlossenen Güter aufgeliefert oder die gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. a, bedingt zum Transport zugelassenen Güter unter unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Bezeichnung des Gutes aufgeliefert,
 - b) die Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter nicht berücksichtigt,
 - c) durch ihn Güterwagen überlastet wurden.
- (2) Die Vertragsstrafe beträgt 300 M je Güterwagen. Werden die Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter bei zum Transport aufgelieferten leeren Miet- oder Privatgüterwagen nicht berücksichtigt, beträgt die Vertragsstrafe 150 M je Güterwagen.

(3) Wird gegen mehrere der genannten Vorschriften verstoßen, wird die Vertragsstrafe nur einmal erhoben.

(4) Der Absender hat der Eisenbahn den über die Vertragsstrafe hinausgehenden unmittelbaren Schaden zu ersetzen. Die durch Rechtsvorschriften oder Vorschriften anderer staatlicher Organe vorgesehenen Sanktionen werden hierdurch nicht berührt.

(5) Der Absender ist für die Folgen verantwortlich, die sich aus der nicht ordnungsgemäßen Plombierung oder Bezeichnung des Güterwagens ergeben, und hat der Eisenbahn den unmittelbaren Schaden zu ersetzen, der ihr aus solchen Mängeln entsteht.

(6) Der Absender hat auch dann Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er eine Verfügung gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. a erteilt hat oder die festgestellten Mängel gemäß Abs. 1 nach der Annahme beseitigt werden.

(7) Die Vertragsstrafe ist spätestens bis zum letzten Tag des auf den Tag der Annahme der Wagenladung folgenden Monats zu berechnen.

§56

Verantwortlichkeit der Eisenbahn für bestimmte Pflichtverletzungen

(1) Die Eisenbahn ist für den Schaden bis zur Höhe der Fracht verantwortlich, der dadurch entstanden ist, daß

- a) die im Frachtbrief bezeichneten und ihm beigelegten Beilagen verlorengegangen oder unrichtig verwendet worden sind,
- b) eine zulässige und ausführbare Verfügung oder Anweisung des Transportkunden nicht ausgeführt worden ist, es sei denn, die Eisenbahn war zu ihrer Ausführung nicht verpflichtet,
- c) sonstige Pflichten aus dem Frachtvertrag verletzt worden sind,

soweit durch diese Pflichtverletzungen nicht Schadenersatzansprüche wegen Verlusts, Beschädigung oder sonstiger Wert-

3 Für Transportkunden, die unter den Geltungsbereich der Fälligkeits-Anordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 426) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 9. Februar 1972 (GBl. II Nr. 10 S. 131) fallen, beträgt die Höhe der Verspätungszinsen bei Nachzahlung zuwenig erhobenen Transportentgelts 12 % pro Jahr vom verspätet gezahlten Betrag.

minderung des Gutes oder wegen Lieferfristüberschreitung begründet sind.

(2) Beim Zusammentreffen von Schadenersatzansprüchen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c und gemäß § 26 der GTVO ist insgesamt jedoch kein höherer Schadenersatz zu zahlen, als bei gänzlichem Verlust des Gutes zu zahlen wäre. Bei gänzlichem Verlust des Gutes kann Schadenersatz gemäß Abs. 1 nicht gefordert werden.

(3) Die Eisenbahn ist nicht für die Folgen verantwortlich, die aus dem Fehlen, der Unzulänglichkeit oder der Unrichtigkeit der Beilagen entstehen.

§57

Besondere Regelungen für bestimmte Sanktionen

(1) Eine Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit ist bei folgenden Sanktionen nur im Rahmen des § 25 Abs. 3 der GTVO möglich:

- a) Reinigungsgeld gemäß § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 8,
- b) Vertragsstrafe gemäß § 20 Abs. 9,
- c) Wagenstandgeld gemäß § 30,
- d) Vertragsstrafe gemäß § 36 Abs. 7,
- e) Weiterabfertigungsgeld gemäß § 49 Abs. 1,
- f) Vertragsstrafe gemäß § 55 Abs. 1.

(2) Die Sanktionen gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. a Ziffern 1 und 2 sowie § 11 Buchst. a Ziffern 1 und 2 sowie Wagenstandgeld gemäß § 30 werden von der Eisenbahn berechnet und vom Staatshaushalt vereinnahmt.

(3) Die Sanktionen gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1, § 10 Abs. 3 sowie § 11 Buchst. b werden vom Transportkunden berechnet und vom Staatshaushalt vereinnahmt.

Zu § 24 der GTVO:

§58

Aufnahme des Tatbestands bei Verlust und Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes

(1) In Verkehrsbestimmungen kann geregelt werden, daß der Tatbestand auch in anderen als den in § 24 Abs. 1 der GTVO genannten Fällen aufgenommen wird.

(2) Für die Aufnahme des Tatbestands sind die von der Eisenbahn aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Eine Durchschrift der Tatbestandsaufnahme ist dem Transportkunden auszuhändigen oder zu übersenden.

(3) Bei Schäden bis zu 30 M, die erst nach Ablieferung des Gutes festgestellt werden, ist die Eisenbahn zur Aufnahme des Tatbestands dann nicht verpflichtet, wenn sich aus den Umständen, ergibt, daß sie für die Entstehung des Schadens nicht verantwortlich ist.

(4) Bei gänzlichem oder teilweise Verlust sowie bei Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes hat der Empfänger die am Güterwagen befindlichen Plomben bei der Aufnahme des Tatbestands an die Eisenbahn zu übergeben.

(5) Die Eisenbahn ist berechtigt, zur Klärung von Transportunregelmäßigkeiten auch nach der Ablieferung des Gutes bei den Transportkunden Einsicht in die Unterlagen zu nehmen sowie Anlagen und Räumlichkeiten zu besichtigen.

(6) Schadenersatzansprüche sind auch durchsetzbar, wenn die Eisenbahn trotz ordnungsgemäßer Beantragung den Tatbestand nicht aufgenommen hat und der eingetretene Schaden durch andere Beweismittel nachgewiesen wird.

Aufnahme des Tatbestands bei Beschädigung von Güterwagen und Lademitteln

§59

(1) Über Mängel und Schäden an Güterwagen und Lademitteln ist unverzüglich nach Feststellung der Tatbestand gemeinsam durch die Eisenbahn und den Transportkunden bzw.